

204/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Dr. Angerer und Genossen an die Herren Staatssekretäre für Finanzen und für Inneres, betreffend die sofortige Erlassung von Ausnahmungsverfügungen wegen des Bezuges der Zinscheine für die Staatswerte für die Flüchtlinge und wegen der Ermöglichung der Erwerbung der Staatsbürgerschaft für die Flüchtlinge aus den von den Jugoslawen besetzten Gebieten in Kärnten.

Nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1919 über die Abänderung des Gesetzes über das deutsch-österreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweilige Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatsverband, St. G. Bl. Nr. 481, kann die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft durch die im § 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht vorgesehene Erklärung nicht mehr erworben werden. Durch die Verordnung des Staatsamtes der Finanzen vom 12. Oktober 1919, Verordnungsblatt für den Dienstbereich des deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen Nr. 127 wurde verfügt, daß nur solchen deutschösterreichischen Staatsbürgern, welche in Deutschösterreich die Heimatzuständigkeit besitzen, die Zinscheine für die Staatswerte eingelöst werden. Dabei wird wohl die Abstimmungszone B, nicht aber die Zone A in Kärnten zu Deutschösterreich gerechnet. Dadurch sind die Flüchtlinge aus der Abstimmungszone A ganz außerordentlich benachteiligt und viele von ihnen in eine große materielle Notlage gebracht. Es gibt nämlich in Kärnten eine nicht geringe Zahl von Personen, die im südlichen Abstimmungsgebiete, der Zone A, heimatständig sind, aber entweder dauernd oder als Flüchtlinge vorübergehend in der Zone B oder in einem andern Teile Kärntens leben. Jene Flüchtlinge aus der Zone A, die sich im Besitz österreichischer Staatswerte (Kriegsanleihe usw.) befinden und auf den Bezug und den Erlös der Coupons der Staatswerte dringend angewiesen sind, erleiden

durch die Sperrung ihrer Guthaben nicht nur großen Schaden, sondern müssen oft kümmerlich von ihrem anderweitigen Einkommen das Leben fristen. Zudem empfinden Sie es als ein großes Unrecht, daß gerade sie, die sich wegen ihrer ausgesprochenen deutschösterreichischen Gesinnung vor den Südslawen flüchten mußten oder als bedauernswerte Opfer ihres Volkstums vertrieben wurden, nun vom österreichischen Staate zum Dank für ihre staatsreue Gesinnung als Fremde behandelt werden und gar nicht mehr in der Lage sind, in Deutschösterreich heimatständig zu werden, obwohl sie als Volksgenossen in deutschen Gemeinden ohne Schwierigkeiten Aufnahme fänden, während sich tausende galizianischer Juden rechtzeitig die Heimatzuständigkeit in deutschösterreichischen Gemeinden erwarben und nun als lästige Schwarzer im Staate leben und alle Rechte genießen. Die sich in Kärnten aus diesen Verhältnissen ergebenden Zustände sind unhaltbar, und müssen durch Ausnahmeverfügungen geändert werden, da ja Kärnten außergewöhnliche Verhältnisse aufweist, wie sie in keinem anderen Lande Deutschösterreichs bestehen.

Ist die Sperrung der Guthaben für die Flüchtlinge unzumutlich, so ist es andererseits doch auch wieder nicht angängig, daß wahllos jedem in der Zone A Heimatberechtigten das Recht der Einlösung der Zinscheine für die Staatswerte zugestanden werde. Es würde sich deshalb empfehlen, den Flüchtlingen aus der Zone A und jenen, die zwar in dem von den Jugoslawen besetzten Gebieten Kärntens heimatständig sind, aber in der Zone

Konstituierende Nationalversammlung. — 43. Sitzung am 3. Dezember 1919.

oder in einem anderen Teile Kärntens leben, die Zinsscheine einzulösen. Diese Bewilligung dürfte aber mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Lande nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall, und zwar nach genauer Prüfung aller Umstände bei jeder einzelnen Partei durch die Steuerbehörden erteilt werden.

Die fallweise erteilte Bewilligung zur Einlösung könnte auf der Rückseite der vorgeschriebenen Erklärung angemerkt werden und als Ermächtigung für die Bank zur Auszahlung der Zinsen gelten.

Um sicher zu gehen, müßte in jedem solchen Falle die Partei ihrerseits die Erklärung abgeben, daß durch die Übernahme der Zinsscheine der Einlösung der Staatsschuldvorschriften mit Rücksicht auf das Abstimmungsergebnis in der Zone A nicht präjudiziert wird.

Eine in diesem Sinne gehaltene Eingabe der mit diesen Arbeiten betrauten Amtsstelle hat die Finanzdirektion in Klagenfurt dem Staatsamte für Finanzen vorgelegt. Auch die Beamten dieser Amtsstelle, die ohnehin eine sehr große Arbeit zu leisten haben, sind in der schwierigsten Lage, weil sie auf der einen Seite die Vorschriften des Staates zu beobachten haben, während auf der anderen Seite

die Banken und auf der dritten Seite die Parteien auf sie einstürmen.

Da aber die Zeit drängt und die rascheste Abhilfe notwendig erscheint, stellen die Gefertigten an den Herrn Staatssekretär für Finanzen, beziehungsweise an den Herrn Staatssekretär für Inneres folgende Anfragen:

„1. Ist der Herr Staatssekretär geneigt, wegen des Bezuges der Zinsscheine für die Staatswerte für die Flüchtlinge aus den von den Jugoslawen besetzten Gebieten in Kärnten Ausnahmsverfügungen zu erlassen, wie es die tatsächlichen Verhältnisse im Lande erfordern?

2. Ist der Herr Staatssekretär geneigt, diese Angelegenheit als äußerst dringlich zu behandeln und dafür zu sorgen, daß die Ausnahmsverfügungen unverzüglich erlassen werden?

3. Ist der Herr Staatssekretär für Inneres geneigt, dafür Sorge tragen zu wollen, daß den deutschen Flüchtlingen aus den von den Jugoslawen besetzten Teilen Kärntens Gelegenheit geboten werde, nach wie vor vollwertige deutschösterreichische Staatsbürger zu werden?“

Wien, 3. Dezember 1919.

Thanner.
Pauly.
Ab. Müller-Guttenbrunn.

Dr. Angerer.
J. Mayer.
Grahamer.